

# **Prüfungsordnung**

Weiterbildender Kooperationsstudiengang

Master of Social Work (MSW)

## **Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession**

Gem. § 61 Abs. 1, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) haben die Akademischen Senate der Alice Salomon Hochschule Berlin, Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Kooperationsstudiengang Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession beschlossen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diese Ordnung bestätigt.

Diese Ordnung wurde geändert durch die Akademischen Senate der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin am 09.06.2015  
Evangelischen Hochschule Berlin am 03.06.2015  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 10.06.2015  
Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat diese geänderte Ordnung am 02.07.2015 bestätigt

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin.

### **§ 2**

#### **Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die drei oben genannten Hochschulen den Akademischen Grad: Master of Social Work (MSW).

### **§ 3**

#### **Dauer des Studiums**

Die Studienzeit dieses berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs beträgt fünf Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterthesis. Das Studium schließt mit der Verteidigung der Masterthesis in der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung ab. Der Umfang des Studiengangs entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern (90 Credits).

### **§ 4**

#### **Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen werden in mündlicher, schriftlicher oder in Form von Präsentationen mit anschließender schriftlicher Fassung erbracht.
- (2) Für den Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen werden von den unterrichtenden Lehrkräften Leistungsscheine ausgestellt.
- (3) Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen wird durch das Führen des Studienbuches nachgewiesen, die Unterschrift der unterrichtenden Lehrkraft auf dem Teilnahmechein bestätigt dies.
- (4) Von den vorgeschriebenen Präsenzeinheiten dürfen höchstens acht Blocktage versäumt werden. Wenn die Fehlzeiten mehr als 50 % der Lehrveranstaltungen betragen, müssen sie durch entsprechende schriftliche Arbeiten kompensiert werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der/die Dozent/in.

#### **§ 4a**

##### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieses Studienganges nicht wesentlich unterscheiden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule und muss bei Ablehnung durch die Hochschule begründet werden.
- (2) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 50 % des Studiums auf das Studium angerechnet werden.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Prüfungsbedingungen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer:
  - a) die studienbegleitenden Prüfungen laut § 10 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt hat,
  - b) an den Präsenzeinheiten in gefordertem Umfang teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Buchstabe a bis b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder die/der Studierende in demselben Studiengang die Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder Fristen für die Meldung zur Prüfung überschritten hat.

#### **§ 6**

##### **Besondere Prüfungsbedingungen**

- (1) Wer wegen einer Behinderung oder bei Krankheit oder wegen sonstiger sozialer Belange nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann bei der Prüfungskommission die Gewährung besonderer Prüfungsvergünstigungen beantragen. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest oder entsprechenden Nachweis erfolgt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz; Elterngeldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

#### **§ 7**

##### **Prüfungskommission**

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der in dieser Ordnung geregelten Aufgaben obliegen der gemeinsamen Prüfungskommission der „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Ihm gehören an:
  - a) jeweils ein/e Professor/in der beteiligten Hochschulen,
  - b) zwei Studierende des laufenden Studienganges mit einer Stimme,
  - c) die Studiengangleitung mit beratender Stimme,
  - d) der/die Projektkoordinator/in mit beratender Stimme.
- (2) Die professoralen Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter/innen werden von den Akademischen Senaten der beteiligten Hochschulen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die studentischen Mitglieder der Prüfungskommission werden aus der Studentenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel fünf Semester.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Professoren/innenschaft eine/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; dabei muss die Mehrheit der Professor/innen gewährleistet sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter/innen, der/die Prüfer/in und der/die Beisitzer/in bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 8

### Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission obliegt die Gewähr für die Einhaltung dieser Ordnung, insbesondere in Fragen der Prüfungsorganisation sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen.

(2) Die Prüfungskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n der Prüfungskommission oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen, insbesondere:

- a) die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) Festsetzung von Erst- und Zweitgutachter/innen bei der Masterthesis sowie die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen,
- c) Festsetzung von Prüfungsterminen und -fristen sowie besonderen Prüfungsbedingungen für einzelne Studierende,
- d) Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen,
- e) Ausgabe des Themas der Masterthesis,
- f) Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Masterthesis.

Für diese Angelegenheiten sind von den Studierenden schriftlich Anträge bei der Prüfungskommission zu stellen.

Im Übrigen ist der/die Vorsitzende der Prüfungskommission befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Prüfungskommission allein zu treffen; hierüber hat sie/er die Prüfungskommission unverzüglich zu informieren.

(3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 9

### Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen sind zulässig:

- a) (Online-) Klausuren
- b) Hausarbeiten
- c) Referate
- d) Mündliche Prüfungen
- e) Präsentationen
- f) Gestaltung einer Aufgabe.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Pro Modul sind von den Lehrenden mindestens zwei Prüfungsarten anzubieten.

Die vier Prüfungsleistungen im Studienbereich A müssen in verschiedenen Arten erbracht werden, wobei mindestens drei hiervon schriftlich (Klausur oder Hausarbeit) sein müssen. Die Prüfungsleistung in A 4 wird unbenotet erbracht.

Es müssen mindestens zwei aus den fünf Teilmodulen des Studienbereiches B und mindestens zwei aus den drei Teilmodulen des Studienbereichs C ausgewählt werden.

Mindestens eine Prüfungsleistung im Studienbereich B oder C muss als Hausarbeit erbracht werden.

Die Prüfungsleistung im Studienbereich D besteht aus einer Präsentation und einer wissenschaftlichen Dokumentation des Projekts. Sie wird unbenotet erbracht.

Die Prüfungsleistung im Studienbereich E wird in Form einer schriftlichen Arbeit – der Masterthesis – und einer mündlichen Prüfung erbracht.

Insgesamt müssen die Studierenden acht Prüfungsleistungen erbringen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung ausgewiesen.

Im ersten Studienjahr sollen mindestens zwei benotete Prüfungsleistungen erbracht werden.

(2) Definition der Leistungsarten.

- a) (Online-) Klausuren  
Klausuren sind Einzelprüfungen, sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lö-

sung entwickeln können. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Frageklausuren gestellt werden.

Hilfsmittel dürfen von dem/der Prüfer/in nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt maximal 180 Minuten.

Präsenzklausuren werden in der Regel unter Aufsicht derjenigen/desjenigen Lehrenden geschrieben, die/der in dem betreffenden Modul gelehrt hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der aufsichtsführenden Person der Beginn, das Ende und besondere Vorkommnisse zu protokollieren.

Die Aufgaben einer Online-Klausur werden von einer aufsichtsführenden Person zu einer vorgegebenen Zeit per Email übermittelt; die Lösungen müssen spätestens nach 180 Minuten per Email oder Fax übermittelt worden sein.

b) Hausarbeiten

Hausarbeiten haben das Ziel, festzustellen, ob die/der Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur zu den Themenbereichen des jeweiligen Moduls, zur theoretischen und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur handlungstheoretischen Begründung und Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Die Themen der Hausarbeiten werden von dem/der Prüfer/in festgelegt; der/dem Studierenden wird die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht. Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache von Prüfer/in und Studierenden festgelegt. Die Themen sollen sich auf das Modul beziehen. Das Thema ist von der Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Arbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 15 - 18 Seiten (à 2000 Zeichen mit Leerzeichen) umfassen. Ausnahmen müssen mit dem/der Prüfer/in vereinbart werden. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten ist mit dem/der Prüfer/in abzusprechen. Eine Bearbeitungszeit beträgt mindestens 6 Wochen.

c) Referate

Referate erfordern eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus den Arbeitszusammenhängen der Lehreinheiten, die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag innerhalb der Lehrveranstaltungen und eine nachträgliche schriftliche Ausarbeitung, in die auch die Diskussion einfließt. Die schriftliche Ausarbeitung soll vier Wochen nach dem Referatstermin vorliegen.

d) Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob der/die Studierende die mit dem Modul angestrebten Lernziele erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über die Modul Inhalte und deren Bedeutung für die professionelle Praxis befähigt ist.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Lehrenden, der/die Note abschließend festlegt und einer/einem Beisitzenden, der/die ein Protokoll über wesentliche Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung führt, abgenommen. Mündliche Prüfungen müssen pro Kandidat/in mindestens 20 Minuten und können höchstens 30 Minuten dauern. In Absprache mit dem/der Studierenden kann auf den/die Besitzer/in verzichtet werden.

e) Präsentationen

Unter einer Präsentation ist eine Darbietung (z.B. eines abgeschlossenen Projektes) zu verstehen, die sprachliche, visuelle, akustische oder andersartige Informationen enthält, um das gestellte Thema einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

Auch Präsentationen erfordern eine schriftliche Bearbeitung (Abgabe von Unterlagen vor der Präsentation und/oder Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung nach der Präsentation).

f) Gestaltung einer Aufgabe

Durch die Gestaltung einer Aufgabe weist der/die Studierende die Fähigkeit nach, die komplexen Zusammenhänge des Lehrstoffs eines Moduls, einer Lehrveranstaltung oder eines Teils davon reflektieren und praktisch umsetzen zu können.

Dies geschieht in der Regel durch die Vorstellung eines praktischen Vorhabens, unter Einbeziehung einer Seminargruppe und dem Einsatz von Medien, in Gegenwart eines/einer prüfungsberechtigten Person. Dazu ist eine schriftliche Vor- und Nachbereitung (didaktische Planung und Reflexion) vorzulegen.

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden durchgeführt werden; dabei muss der Beitrag der/des einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Klausuren sind grundsätzlich Einzelprüfungen.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, besteht für die Studierenden ein Anspruch auf zwei Wiederholungsprüfungen innerhalb eines von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes, in der Regel noch im selben Semester (Nachprüfung). Im Ausnahmefall sind die ersten zwei Wochen des nächstfolgenden Semesters als Nachprüfungszeit festzusetzen. Die Wiederholung muss aber spätestens vor Beginn der Anmeldung der Masterthesis vorgenommen worden sein. Wird auch in den zwei Nachprüfungen keine mindestens ausreichende Beurteilung erzielt, ist das betreffende Modul endgültig nicht bestanden. In diesem Fall finden die Exmatrikulationstatbestände des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden darüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgesetzt. Sind mehrere Prüfer/innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(2) Die Credits eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn das Modul ordnungsgemäß belegt und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist.

Beurlaubte Studierende können in der Regel keine Credits erwerben.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen einschließlich der Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	eine hervorragende Leistung.
2 = „gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = „befriedigend“	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = „ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5 = „nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für eine differenzierte Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch ein Absenken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Möglich sind hierbei folgende Noten:

1,0 und 1,3

1,7 und 2,0 und 2,3

2,7 und 3,0 und 3,3  
3,7 und 4,0

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung, die schlechter als 4,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden. Bei der Bildung der einzelnen Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Bei unbenoteten Prüfungen erfolgt die Bewertung zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5 = „gut“

über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“

über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“

über 4,0 = „nicht ausreichend“

(5) Die Modulnoten sowie die Note der Masterthesis und mündlicher Masterthesis-Abschlussprüfung bilden die Gesamtnote, wobei die Note der Masterthesis doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung gemäß Anlage 1.

(6) Der Master-Abschluss wird verliehen, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(7) Zusätzlich wird im Zeugnis die Gesamtnote in ECTS-Grades entsprechend der folgenden Tabelle ausgewiesen:

ECTS-Grades	Relatives Notensystem (% der erfolgreich Studierenden, die diesen Grade erreichen)
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	nicht bestanden

(8) Auf Antrag der Studierenden kann im Zeugnis die ECTS-Note auch für einzelne Module ausgewiesen werden.

## § 11

### Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfer/innen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellung-

nahme entscheidet die Prüfungskommission. Stellungnahmen und Entscheidungen erfolgen unverzüglich. Über die Entscheidung erhält der/die Studierende über die Studiengangsleitung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Gründe, die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen der Prüfungskommission schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung eingereicht werden. Eigene Krankheit oder die Krankheit eines Kindes bis zum zwölften Lebensjahr hat der/die Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Prüfungskommission beraumt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend, letzteres nur, soweit das in dieser Prüfungsordnung gesondert vorgesehen ist.

(3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine/ein Studierende/r, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den/die Kandidat/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 13**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazu gehörenden Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation noch vier Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten, es sei denn, dass sie für ein noch nicht abgeschlossenes Rechtsstreitverfahren benötigt werden. Die Masterthesis kann nach einer Entscheidung der Prüfungskommission auch länger aufbewahrt, oder auf Antrag des/der Studierenden an ihn/sie zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Masterzeugnisses, einschließlich der dazu gehörigen Unterlagen (Studierendenakte) ist nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen.

## **§ 14**

### **Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung gemäß § 2 soll insgesamt festgestellt werden, ob der/die Studierende im Verlauf ihres Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Hinblick auf die Professionsausübung selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterthesis,
- b) der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung.

(3) Der mündliche Teil der Masterthesis-Abschlussprüfung wird grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studienfächer oder deren Anerkennung durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch das Masterzeugnis und die Masterurkunde dokumentiert.

## **§ 15**

### **Prüfer/innen bzw. Gutacher/innen**

(1) Die Gutachter/innen für die Masterthesis und die mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung gemäß § 17 werden von der Prüfungskommission bestellt.

(2) Gutachter/innen können auch Lehrkräfte sein, die die Voraussetzung des § 32 Absatz 4 BerlHG erfüllen und die zu einem früheren Zeitpunkt bereits Lehre an der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin oder der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ausgeübt haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte anderer Hochschulen als Gutachter/innen tätig werden. Bei mindestens einem/einer Gutachter/in sollte es sich um eine Hochschul- oder Universitätsprofessorin bzw. einen Hochschul- oder Universitätsprofessor handeln und mindestens ein/e sollte Dozent/in des Studiengangs sein.

(3) Die mündliche Prüfung der Masterthesis gemäß § 17 obliegt:

- a) dem/der Erstgutachter/in der Masterthesis,
- b) dem/der Zweitgutachter/in der Masterthesis, der/die in der Regel das Protokoll führen soll.

(4) Können die Gutachter/innen ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission unverzüglich Vertreter/innen.

(5) Beide Gutachter/innen bewerten die Masterthesis. Der/die Zweitgutachter/in kann sich dem/der Erstgutachter/in anschließen.

## **§ 16**

### **Masterthesis**

(1) Mit der Masterthesis soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie während des Studiums wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren Anwendung erworben hat, ferner in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit eine relevante Problemstellung des Bereiches „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ selbständig unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden zu analysieren und sich mit praktischen Konsequenzen für das professionelle Handeln auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des/der Studierenden oder der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängert werden, auch im Fall von Verhinderungen gemäß § 12 Abs. 2.

Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den betreuenden Lehrkräften.

Eine Masterthesis umfasst in der Regel 80-100 Seiten (à 2000 Zeichen mit Leerzeichen). Ausnahmen müssen mit den Prüfern/innen abgesprochen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abfassung der Masterthesis ist bei der Prüfungskommission des Studiengangs schriftlich zu stellen. Die Termine werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Themenvorschlag des/der Studierenden, sowie ein Exposé mit Problem-/Fragestellung, vorläufiger Disposition, erster Literaturliste,
- b) Vorschlag für den/die Erst- und Zweitgutachter/in und deren Einverständniserklärungen,
- c) die benoteten Leistungsnachweise der belegten Module in den Studienbereichen A, B,C und D.

(3) Die Gutachter/innen entscheiden über die Annahme des Themas.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.



- (5) Die Masterthesis kann auf Antrag auch als Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission, der ggf. auch die für eine Gruppenarbeit geltenden Bedingungen festlegt.
- (6) Die Masterthesis ist gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Fassung bei der Studienkoordination einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.
- (7) Die Masterthesis ist in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterthesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei einer Abweichung der Einzelbewertung von mehr als einer Note wird von der Prüfungskommission ein/e dritte/r Prüfer/in zur Bewertung der Masterthesis bestimmt. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind.
- (8) Die Gutachten sollen den Studierenden bei fristgemäßer Abgabe i. d. R. spätestens 14 Tage vor der Masterthesis-Abschlussprüfung vorliegen. Die Themenstellung kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden; innerhalb von 14 Tagen wird dem/der Studierenden ein neues Thema ausgegeben; der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.

## **§ 17**

### **Mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung**

- (1) In der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung soll der/die Studierende, ausgehend von seiner/ihrer Masterthesis, nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifende Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern, eigene Argumente sachgerecht darzulegen und zu begründen.
- (2) Die Zulassung und der Termin zur mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung werden den Teilnehmenden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung wird gemäß § 9 Abs. 2 durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Prüfenden und der/die Studierende einigen sich über den Ablauf der Prüfung. Inhalt ist die Masterthesis, Themen aus dem Gutachten und die sich aus der Thesis ergebenden weiterführenden fachlichen Fragestellungen.
- (4) Die Note der mündlichen Prüfung wird gemäß § 10. Abs. 1 und 3 festgesetzt. Die Gegenstände, der Verlauf, sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern/innen zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Abweichende Meinungen sind mit aufzunehmen.
- (5) Lehrkräfte und Studierende der drei oben genannten Hochschulen können als Zuhörer/innen an der mündlichen Prüfung teilnehmen, sofern der/die zu prüfende Studierende keine Einwendungen erhebt und der/die Vorsitzende keine Beeinträchtigung der Prüfung feststellt. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 18**

### **Gesamtnote und Bestehen der Prüfung zum Abschluss des Studiengangs**

Aus den Fachnoten (Mittelwert) und den Noten der Masterthesis und der mündlichen Masterthesis-Abschlussprüfung ist eine Gesamtnote zu bilden. Die Gesamtnote wird gemäß § 10 Abs. 5 gebildet.

## **§ 19**

### **Wiederholung der Masterthesis**

- (1) Ergibt die Beurteilung der Masterthesis, dass sie nicht bestanden ist, kann diese mit einem neuen Thema unverzüglich einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Im Wiederholungsfall ist die Rückgabe des Themas der Masterthesis nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Prüfungskommission kann für den Wiederholungsfall eine/n andere/n Gutachter/in bestellen.

## **§ 20**

### **Masterzeugnis, Masterurkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung stellen die drei oben genannten Hochschulen ein Zeugnis aus, das der/die Vorsitzende der Prüfungskommission oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält den Titel der Masterthesis sowie die Credits der Module und die Beurteilungen aller Prüfungsleistungen. Außerdem ist die Gesamtnote auf dem Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird dem/der Studierenden in zwei Ausführungen ausgehändigt. Die erste Zeugnisausfertigung enthält die Fachnoten, die Note für die Masterthesis, die mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung und die Gesamtnoten nach dem in § 10 festgelegten Benotungssystem. In der zweiten Zeugnisausfertigung wird die Gesamtnote zusätzlich nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.

Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Social Work beurkundet.

(5) Den Studierenden wird ebenfalls ein Diploma Supplement ausgehändigt. In diesem Dokument wird Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium im Einzelnen erteilt.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Prüfungsordnung löst die vorläufige Prüfungsordnung vom 26.03.2014 ab und tritt am Tage der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Böttig

Rektor der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Prof. Dr. Anusheh Rafi

Rektor der Evangelischen Hochschule Berlin

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann

Präsident der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs  
„Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Art der Prüfungsleistungen

Studienbereich A: Grundlagenwissen - Pflichtmodule:

	Modulbezeichnung	Sem.	Workload	Art der Prüfungsleistung	ECTS
Modul A 1: Disziplin und Profession Sozialer Arbeit			420	Prüfungsleistung in A1.2	14
A 1.1	Theorien Sozialer Arbeit im internationalen Vergleich	1./2.	150	Klausur Referat	
A 1.2	Soziale Arbeit und Menschenrechte	1./2.	150	Hausarbeit Klausur	
A 1.3	Ethik sozialprofessionellen Handelns	1./2.	120	Hausarbeit Mündliche Prüfung Referat	
Modul A 2: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit			270	Prüfungsleistung in einem Teilmodul	9
A 2.1	Individuum und Weltgesellschaft	1./2.	150	Hausarbeit Klausur Mündliche Prüfung Referat	
A 2.2	Struktur und Dynamik des Dritten Sektors	1./2.	120	Hausarbeit Referat	
Modul A 3: Menschenrechte in Geschichte, Philosophie, Recht und (Sozial)Politik			420	Prüfungsleistung in A 3.1	14
A 3.1	Geschichte, Rechtsgrundlagen und Politik der Menschenrechte	1./2.	150	Hausarbeit Klausur	
A 3.2	Theorien Sozialer Gerechtigkeit und die Idee sozialer Menschenrechte	1./2.	150	Hausarbeit Klausur Referat	
A 3.3	Völkerrecht	1./2.	120	Hausarbeit Klausur	
Modul A 4: Sozialarbeitsforschung – Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden			1./2./4	Prüfungsleistung (unbenotet)	7
A 4.1	Sozialarbeitsforschung – quantitative und qualitative Methoden		210	Hausarbeit Klausur Gestaltung einer Aufgabe	

Studienbereich B und C: Problembereiche Sozialer Arbeit, Social Policy und Menschenrechte und Praxisfelder menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit - Wahlpflichtmodule

	Modulbezeichnung	Sem.	Workload	Art der Prüfungsleistung	ECTS
Modul B 5: Soziale Probleme – Vulnerable Groups Menschenrechte – soziale Mikro-, Meso- und Makropraxis			180	Prüfungsleistung in einem B-Teilmodul	6
	Einführung in die B 5-Teilmodule <sup>1</sup>	2	18	Nachgewiesene Anwesenheit	

<sup>1</sup> Aus dem B-5-Modul müssen mindestens 2 aus 5 Teilmodule gewählt werden

B 5.1	Menschenrechte und Armut, Erwerbslosigkeit und Reichtum	2	81	Hausarbeit Klausur Mündliche Prüfung Referat	
B 5.2	Menschenrechte und Kultur, Ethnizität und Marginalisierung	2./3.	81	Hausarbeit Referat	
B 5.3	Gender/Queer und Menschenrechte	2./3.	81	Hausarbeit Klausur Referat	
B 5.4	Menschenrechte und/als Kinderrechte	2./3.	81	Hausarbeit Referat	
B 5.5	Menschenrechte und Behinderung/Disability Studies	2./3.	81	Hausarbeit Referat	
Modul C 6: Praxisfelder menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit			180	Prüfungsleistung in einem C-Teilmodul	6
	Einführung in die C 6-Teilmodule <sup>2</sup>	2	6	Nachgewiesene Anwesenheit	
C 6.1	Menschenrechtsbildung	2./3.	87	Hausarbeit Referat Mündliche Prüfung	
C 6.2	Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis – lokal, national und international	2./3.	87	Hausarbeit Mündliche Prüfung Referat	
C 6.3	Innovative Organisationsentwicklung - Veränderungsmanagement in Organisationen	2./3.	87	Hausarbeit Klausur	

## Studienbereiche D und E: Module Projektarbeit und Masterthesis

	Modulbezeichnung	Sem.	Workload	Art der Prüfungsleistung	ECTS
Modul D 7: Projekt				Prüfungsleistung in D 7 (unbenotet)	
D 7	Projektarbeit mit Coaching und Präsentation	3./4.	480	Dokumentation Präsentation Projektkolloquien	16
Modul E 8: Masterthesis				Prüfungsleistung in E 8	
E 8	Masterthesis inkl. Kolloquien und Masterthesis-Abschlussprüfung	4./5	540	Masterthesis Mündliche Masterthesis-Abschlussprüfung	18
	Summe		2700		90

<sup>2</sup> Aus dem C-6-Modul müssen mindestens 2 aus 3 Teilmodule gewählt werden